

Stellungnahme zur Neuregelung der COVID-Tests durch Sanitäter*innen

Nach den gesetzlichen Vorgaben im § 9 Sanitätergesetz (SanG) sind Sanitäter aller Qualifikationsstufen u.a. befugt zur Durchführung von Abstrichen aus Nase und Rachen einschließlich Durchführung von Point-of-Care-Covid-19-Antigen-Tests zu diagnostischen Zwecken.¹ Diese Kompetenz ist zur Bewältigung der COVID-Pandemie eingeführt worden und gilt vorerst befristet bis 31.12.2021.²

Nach dem SanG darf der Beruf bzw. die Tätigkeiten des Sanitäters nur in folgenden Einrichtungen ausgeübt werden:

1. Arbeiter-Samariter-Bund,
2. Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich,
3. Malteser Hospitaldienst Austria,
4. Österreichisches Rotes Kreuz,
5. Sanitätsdienst des Bundesheers,
6. Einrichtungen einer Gebietskörperschaft oder
7. sonstigen Einrichtungen,

sofern die Aufsicht durch einen Notarzt oder einen sonstigen fachlich geeigneten Arzt mit mindestens jeweils fünfjähriger einschlägiger Berufserfahrung gewährleistet ist.³

Seit 27. Februar 2021 gilt eine Sonderregelung, die den Einsatz von Sanitätern im Rahmen von COVID-Tests auch außerhalb der oben angeführten Einrichtungen ermöglicht. Die Regelung wurde aber nicht im SanG verankert, sondern im Epidemiegesetz. Sie lautet:

„Im Rahmen von Screenings zur Bekämpfung der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) sind Sanitäter gemäß Sanitätergesetz (SanG), BGBl. I Nr. 30/2002, berechtigt, Abstriche aus Nase und Rachen einschließlich Point-of-Care-Covid-19-Antigen-Tests zu diagnostischen Zwecken in Zusammenarbeit mit einem Arzt, einem Zahnarzt, einem Biomedizinischen Analytiker, einem diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger oder einer Einrichtung gemäß § 28c durchzuführen. Für die Durchführung dieser Tätigkeit gilt § 26 SanG nicht.“⁴

Unter Screenings im Sinne des Epidemiegesetzes sind allgemeine Testungen, insbesondere an symptomlosen Personen, zu verstehen.⁵

¹ § 9 Absatz 1 Ziffer 3a SanG.

² § 64 Absatz 10 SanG.

³ § 23 Absatz 1 SanG.

⁴ § 28d Absatz 3 Epidemiegesetz.

⁵ Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz: Aktualisierte Information über die Berufsrechte der Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen vom 1.3.2021, Seite 3.

1. In welchen Einrichtungen / mit welchen Personen dürfen Sanitäter nun COVID-Testen?

a) Einrichtungen gemäß § 23 SanG

Bei den oben angeführten Einrichtungen nach § 23 SanG muss es sich nicht zwingend um eine Rettungsorganisation handeln. Jede Einrichtung, in der (Not)Ärzte tätig sind und die demnach unter entsprechender (not)ärztlicher Aufsicht steht, darf Sanitäter einsetzen. So beispielsweise auch (private) Organisationen, die COVID-Tests anbieten und unter entsprechender (not)ärztlicher Aufsicht stehen.

b) In Zusammenarbeit mit ausgewählten Gesundheitsberufen

Zudem dürfen seit Ende Februar 2021 Sanitäter zur Durchführung von COVID-Tests von folgenden Gesundheitsberufen herangezogen werden:

- I. Ärzten (Ärzten für Allgemeinmedizin, Fachärzten)
- II. Zahnärzten
- III. Biomedizinischen Analytikern (BMA)
- IV. Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen (DGKP)

Diese vier genannten Gesundheitsberufe dürfen sowohl selbständig (also freiberuflich) als auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses (z.B. zu einer Gesundheitseinrichtung) tätig werden. Mit der Neuregelung von Ende Februar 2021 ist gesetzlich klargestellt, dass die BMA / DGKP auch ohne ärztliche Anordnung COVID-Tests vornehmen dürfen.⁶ Diese vier Gesundheitsberufe haben zudem die behördliche Meldepflicht bei positivem COVID-Testergebnis, sofern die Meldung nicht von der Einrichtung abgegeben wird, in der sie tätig sind.⁷

Ein Sanitäter darf also zusätzlich überall dort zum COVID-Testen eingesetzt werden, wo einer dieser oben genannten Gesundheitsberufe in rechtlich erlaubter Weise tätig wird (z.B. Spital, Pflegeeinrichtung, Ordination, in Betrieben oder öffentlichen Institutionen, im mobilen Dienst etc.). Der Sanitäter benötigt für das COVID-Testen keine Anordnung oder Aufsicht. Er wird eigenverantwortlich tätig.⁸ Die COVID-Testung darf aber nur in Zusammenarbeit mit diesen oben genannten Gesundheitsberufen erfolgen. Sogar muss der Sanitäter von ihnen beigezogen bzw. eingesetzt werden und unterliegt somit einer (organisatorischen) Weisungsbindung.

c) Naturwissenschaftliche / veterinärmedizinische Einrichtungen

Aufgrund der Neuregelung dürfen Sanitäter darüber hinaus auch noch in naturwissenschaftlichen bzw. veterinärmedizinischen Einrichtungen im Sinne des § 28c Epidemiegesetz tätig werden (z.B. Apotheken).

2. Wer stellt den Testnachweis aus?

Die Durchführung von Point-of-Care COVID-19-Antigen-Tests umfasst auch das Ablesen des Ergebnisses vom Testkit. Dies stellt keine medizinische Auswertung bzw. Befundung dar, die spezielles medizinisches Fachwissen erfordert, sondern trifft lediglich eine Aussage darüber, ob das Antigen zum Zeitpunkt der Probenahme mittels durchgeführtem Test nachweisbar ist. In diesem Sinne darf das Ablesen des Ergebnisses vom Testkit auch von Sanitätern durchgeführt werden.⁹

⁶ § 28d Absatz 1 Epidemiegesetz.

⁷ Zur Meldepflicht siehe §§ 2, 3 Epidemiegesetz.

⁸ §§ 8 und 9 SanG.

⁹ Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz: Aktualisierte Information über die Berufsrechte der Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen vom 1.3.2021, Seite 3.

Nach der 4. COVID-Schutzmaßnahmenverordnung gilt jedoch als Testergebnisse (zum zulässigen Betreten diverser Orte) nur jener Nachweis, der im Rahmen von Tests durch dazu befugte Stellen erlangt wurde.¹⁰ Das Ablesen des Testkits ist demnach von der Ausstellung des Testergebnisses durch befugte Stellen zu differenzieren.

Mit Blick auf das Tätigkeitsfeld des Sanitäters sind befugte Stellen zum Ausstellen eines Testergebnisses etwa:

- Gebietskörperschaften (z.B. Teststraßen von Gemeinden, Länder)
- Spitäler
- Kur- bzw. Rehabilitationseinrichtungen
- Pflege- und Betreuungseinrichtungen
- Primärversorgungszentren
- Einrichtungen gemäß § 23 Sanitätergesetz (z.B. Rettungsorganisationen)
- Ärzte (in eigener Ordination, Gruppenpraxis)
- Zahnärzte (in eigener Ordination, Gruppenpraxis)
- Freiberuflich tätige biomed. Analytiker (BMA)
- Freiberuflich tätige dipl. Gesundheits- und Krankenpflegepersonen (DGKP)¹¹
- Apotheken

3. Welche Voraussetzungen gelten für den Einsatz von Sanitätern?

Die Sonder-Regelung für Sanitäter im Epidemiegesetz stellt klar, dass für die Durchführung dieser Tätigkeit § 26 SanG nicht gilt.¹² Dies bedeutet, dass für die Durchführung von COVID-Tests das Ruhen und Erlöschen der Sanitär-Berufs- und Tätigkeitsberechtigung nicht gilt. Im Ergebnis heißt dies, dass auch Sanitäter, die nicht ausreichend fortgebildet sind (bzw. die bereits eine ruhende oder erloschene Berechtigung aufweisen), zum COVID-Testen eingesetzt werden dürfen. Hierfür gibt es keine zeitliche Begrenzung und wird diese Befugnis wohl für die Dauer der COVID-Pandemie Geltung haben.

Aus Gründen der Qualitätssicherung hat jedenfalls vorab eine entsprechende Schulung jener Sanitäter zu erfolgen, die Abstriche aus Nase und Rachen durchführen sollen. Jedenfalls müssen auch erforderliche Einschulungen nach den für die jeweiligen (Medizin-) Produkte geltenden Bestimmungen erfolgen.

Wien, am 9.3.2021

Für die ÖGERN zeichnen,

*Dr. Michael Halmich LL.M. und Dr. Maximilian Burkowski
(eigenhändig)*

¹⁰ § 17 der 4. COVID-Schutzmaßnahmenverordnung i.d.F. BGBl. II Nr. 94/2021.

¹¹ Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz: Information über die Ausstellung von Nachweisen im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen vom 2.3.2021, S. 2.

¹² § 28d Absatz 1 Epidemiegesetz.